



Teilrevision der Postverordnung (VPG) vom 13. Oktober 2021

Erläuternder Bericht

Inhalt

1	Ausgangslage.....	1
2	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	1
3	Auswirkungen	2

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat per Anfang 2021 die Postverordnung teilrevidiert. Die Änderungen hatten teilweise nicht absehbare Auswirkungen, weshalb jetzt kleine Anpassungen vorgenommen werden. Hinzu kommt die Ausnahmesituation aufgrund des Coronavirus, die ebenfalls zu einer Ergänzung in der VPG führt.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 31a Absatz 2 Buchstabe a

Art. 31a Abs. 2 listet auf, unter welchen Umständen Exemplare von abonnierten Tageszeitungen nicht in die Messung über die Zeitungszustellung einfließen. Bei der Erarbeitung von Art. 31a VPG ging man davon aus, dass die Post die Anzahl der zu spät übergebenen Zeitungsexemplare ausweist. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Post nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand in der Lage ist, diese Anzahl auszuweisen. Der Grund liegt darin, dass die Post die Anzahl Zeitungsexemplare vor der Zustellung, jedoch nicht bei der Annahme kontrolliert. Die Zeitungen werden ihr in den Annahmestellen in Säcken übergeben. Um die Stückzahl der zu spät angelieferten Zeitungen eruieren zu können, müsste die Post somit sämtliche Säcke öffnen und die Zeitungen zählen. Dies ist aber aufgrund der ohnehin sehr knapp bemessenen Verarbeitungszeitfenster nicht verhältnismässig. Die Zusteller kämen so noch später auf ihre Tour und die Zeitungen noch später zu ihren Empfängern.

Zudem kann man zum Zeitpunkt der Übernahme der Zeitungen durch den Postboten grösstenteils nicht mehr nachvollziehen, wo die Verspätung entstanden ist, weil die abonnierten Zeitungen im Masskanal zusammen mit der übrigen Briefpost verarbeitet werden. In der Praxis können zahlreiche Gründe zu Verspätungen führen. Nachforschungen im Kompetenzzentrum Zeitungen von PostMail zeigen, dass die Fehler beim Verlag, bei der Druckerei oder auch beim Transport oder bei der Post selbst geschehen. Im Ereignisfall ist es nach Auskunft der Post im Nachhinein oft nicht mehr möglich, den tatsächlichen Verspätungsgrund einem konkreten Verursacher zuzuweisen. Noch viel schwieriger ist es, die Anzahl der zu spät übergebenen Zeitungsexemplare exakt auszuweisen.

Aus den dargelegten Gründen wird der zweite Teil des Art. 31a Abs. 2 Bst. a VPG gestrichen. Die Streichung hat jedoch keinen Einfluss auf die von der Post zu erbringende Zustellqualität von abonnierten Zeitungen.

Artikel 37 Absatz 3

Das geltende Postgesetz und seine Verordnung sind seit dem 1. Oktober 2012 in Kraft. Mit der Totalrevision wurde die Überprüfung der indirekten Presseförderung dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) übertragen. Die förderberechtigten Titel haben demnach dem BAKOM jährlich in Form einer Selbstdeklaration mitzuteilen, ob sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ermässigung noch erfüllen. Die Erfahrungen aus den bisher durchgeführten Selbstdeklarationsrunden haben gezeigt, dass die Selbstdeklaration für die betroffenen Verleger und auch für die Verwaltung einen erheblichen Aufwand darstellen, der jedoch wenig ergiebig ist. Im Zuge der Erhebungen kam es, basierend auf den eingereichten Selbstdeklarationen, nur zu wenigen Veränderungen bei den förderberechtigten Titeln, womit sich die Frage nach dem Nutzen-/Aufwandsverhältnis einer jährlichen Deklarationspflicht stellt. Die Praxis hat ausserdem gezeigt, dass die Post einen Verdacht auf Nichtmehrerefüllung der Voraussetzungen dem BAKOM meldet. Da die Post prozessbedingt jede Ausgabe der Zeitungen und Zeitschriften erhält, ist diese Zusammenarbeit wirkungsvoller als eine jährliche Selbstdeklaration durch die Verleger. Mit dem System der Selbstdeklaration fielen insbesondere Titel auf, die nicht mehr erschienen und somit per se nicht mehr von der indirekten Presseförderung profitierten. Der Nutzen der Selbstdeklaration als Instrument zur Überprü-

fung der Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 36 VPG ist somit begrenzt. Die Selbstdeklaration wird daher nur noch periodisch, mindestens aber alle drei Jahre durchgeführt. Damit erhält das BAKOM einen gewissen Handlungsspielraum für die Durchführung der Selbstdeklaration.

Der frühere zweite Satz von Abs. 4 wird neu in den Abs. 3 aufgenommen, da er thematisch mit der Selbstdeklaration zusammenhängt. Die Stichprobe nach dem neuen Abs. 4 kann jedoch jederzeit durchgeführt werden (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 37 Abs. 4) und führt im Fall der Nichtmehrerfüllung dazu, dass die Förderberechtigung dem betroffenen Titel entzogen wird.

Artikel 37 Absatz 4

Die neue Formulierung «kann (...) jederzeit» stellt sicher, dass das BAKOM unabhängig von der Durchführung einer Selbstdeklaration auch unterjährig mittels Stichproben prüfen kann, ob ein Titel die Voraussetzungen nach Art. 36 VPG noch erfüllt.

Artikel 60 Absatz 2

Das Inkrafttreten der Vorgabe in Art. 31a VPG war ursprünglich auf den 1. Juli 2020 geplant. So hätte die Post ausreichend Zeit gehabt, um die Messmethode für die Laufzeiten bei der Zustellung von abonnierten Tageszeitungen durch die Eidgenössische Postkommission (PostCom) genehmigen zu lassen. Für das Jahr 2021 hätte somit erstmals nach der genehmigten Methode gemessen und das Ergebnis in der Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2021, die Ende März 2022 einzureichen ist, abgebildet werden können. Aufgrund der für die Post im Frühjahr 2020 ohnehin schon angespannten Lage in der Zustellung im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat der Bundesrat die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2021 verschoben. Dabei wurde verpasst, auch das Jahr für die erstmalige Berichterstattung um ein Jahr zu schieben. Dies soll hiermit nachgeholt werden. Die Post hat somit erstmals Ende März 2023 im Rahmen der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2022 die Einhaltung der Bestimmung von Art. 31a VPG nachzuweisen.

Artikel 83b

Aufgrund der ausserordentlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat das BAKOM im Jahr 2020 auf die Durchführung einer Selbstdeklarationsrunde verzichtet. Der Grund war, dass viele Zeitungen und Zeitschriften aufgrund der verhängten behördlichen Massnahmen nicht in der Lage waren, die Voraussetzungen im Jahr 2020 durchgehend zu erfüllen. Im Sinne einer pragmatischen Lösung hat das BAKOM deshalb keine Selbstdeklaration durchgeführt und den Anspruch weiterlaufen lassen. Entsprechend ist die Postverordnung mit einer Übergangsbestimmung zu ergänzen, welche regelt, dass die Anspruchsberechtigten im Jahr 2020 keine Selbstdeklaration einzureichen hatten.

3 Auswirkungen

Die aufgeführten Änderungen in der Postverordnung haben weder auf den Bund, noch auf die Kantone und Gemeinden oder die Schweizerische Post relevante Auswirkungen.